

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, die Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards festgelegt, novelliert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf § 30 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 174/2013 das unter anderem Artikel 41 Abs. 1 lit h Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 30 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 vom Vorstand der E-Control erlassen. § 30 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011 sieht vor, dass insbesondere den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme im Ordnungsverfahren einzuräumen ist. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

**Erläuterungen zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung-Novelle 2013
des Vorstands der E-Control**

Allgemeiner Teil

§ 30 GWG 2011 sieht vor, dass die E-Control über die im GWG 2011 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festlegt. Die wurde in der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, umgesetzt.

Die Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung wurde im Mai 2012 erlassen. In der Zwischenzeit wurde das GWG 2011 novelliert und eine Netzdienstleistungsverordnung Strom erlassen und bereits novelliert (END-VO 2012, BGBl II Nr. 477/2012 und 192/2013). Diese Novelle der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung soll die notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuerungen im GWG 2011 vornehmen sowie eine Harmonisierung insbesondere der kommerziellen Standards zwischen dem Strom- und Gasnetzbetrieb herstellen. Dadurch wird einerseits eine Erleichterung für Kombinationsnetzbetreiber und andererseits eine erhöhte Vergleichbarkeit geschaffen.

Besonderer Teil

Zu 2. Netzzutritt (§ 4 Abs. 4)

Die beidseitige schriftliche Vereinbarung eines Termins für die Durchführung des Netzzutritts erscheint weder für Netzbetreiber noch für Netzbenutzer praktikabel. In der geänderten Fassung des § 4 Abs. 4 ist dem Netzbenutzer innerhalb der 14tägigen Frist des § 4 Abs. 2 eine verbindliche – mit dem Netzbenutzer vereinbarte – Frist zu nennen, innerhalb derer der Netzzutritt durchgeführt wird. Diese Information hat auch zu enthalten ob die Anwesenheit des Netzbenutzers für die Durchführung des Netzzutritts erforderlich ist. Sollte die Anwesenheit des Netzbenutzers für gewisse Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netzzutritt erforderlich sein, so hat der Verteilernetzbetreiber ein entsprechendes Zeitfenster von zwei Stunden mit dem Netzbenutzer zu vereinbaren und dabei die Terminwünsche des Netzbenutzers möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Netzbenutzers ist der Termin durch den Netzbetreiber nach Möglichkeit schriftlich (etwa durch E-Mail) zu bestätigen. Ist die Anwesenheit des Netzbenutzers nicht erforderlich, kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt innerhalb der Frist vornehmen ohne den Netzbenutzer im Voraus darüber zu informieren. Sobald der Netzzutritt durchgeführt wurde, ist der Netzbenutzer jedoch jedenfalls umgehend schriftlich, also etwa per E-Mail oder per Post, davon in Kenntnis zu setzen.

Zu 3, 4 und 5. Netzzugang (§ 5 Abs. 1, 4 und 5)

In § 5 Abs. 1 wurde der letzte Satz zur Klarstellung über die Netzzugangsfristen bei bereits hergestellten Netzanschlüssen eingefügt.

In § 5 Abs. 4 wurde der letzte Satz aus Gründen der besseren Verständlichkeit leicht umformuliert.

In § 5 Abs. 5 ist nunmehr die Inbetriebnahme bei Vorliegen einer Messeinrichtung geregelt, wobei auch auf den Spezialfall eingegangen wird, dass der Netzbenutzer sich auf die Grund-



versorgung nach § 124 GWG 2011 beruft. Diese Fristen stimmen mit Wechselverordnung Gas 2012 bzw. den Allgemeinen Bedingungen überein.

Zu 6 und 7. Netzrechnungslegung (§ 6 Abs. 1 und 4)

In § 6 Abs. 1 wurde ein Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung aufgenommen, da in dieser Fristen für die Netzrechnungslegung bereits geregelt sind.

Die Formulierung des § 6 Abs. 4 wurde an die Formulierung des § 5 Abs. 4 END-VO 2012 angepasst.

Zu 8. Wiederherstellung (§ 7 Abs. 1)

In Anpassung an die Novelle des GWG 2011 wurde bei dieser Bestimmung darauf Rücksicht genommen, dass bei Berufung auf die Grundversorgung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert werden darf.

Zu 9. Datenübermittlung, -bereitstellung und –sicherheit (§ 8a)

Netzbetreiber haben auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen Daten an andere Marktteilnehmer zu übermitteln bzw. bereitzustellen. Dies hat in der in den jeweiligen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen vorgesehene Art und Weise zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere Datenübermittlungen und –bereitstellungen gemäß § 123 Abs. 1 und 3 GWG 2011, gemäß der Wechselverordnung Gas 2012, BGBl. II Nr. 196/2012, der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl. II Nr. 171/2012 sowie gemäß den nach § 28 GWG 2011 genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen. Auch die in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln dargestellten Beziehungen und die ihnen zugrunde liegenden Datenübermittlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Auf Grund der im heutigen Netzbetrieb vielfach eingesetzten Informationstechnik sind die Risiken des unberechtigten Zugriffs auf und der Manipulation von Daten, Prozessen und Ähnlichem stark angestiegen. Dieser Standard zielt auf die Versorgungssicherheit in Zusammenhang mit Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien ab. Der Standard des § 8a Abs. 2 dient somit der Betriebssicherheit iSd § 7 Abs. 1 Z 55 GWG 2011. Anerkannte nationale und europäische Normen sind bei der Bewertung des Stands der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 60 GWG 2011) heranzuziehen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz von intelligenten Messgeräten gemäß § 128 GWG 2011, ist insbesondere auf das Mandat der Europäischen Kommission M/441 an die Normungsgremien CEN/CENELEC/ETSI zu verweisen. Sobald dieses Mandat erfüllt ist, gelten die darin enthaltenen Anforderungen als der einzuhaltende Stand der Technik.

Zu 10 und 11. Ermittlung des Zählerstands (§ 9 Abs. 1, 2 und 3)

Die Verteilernetzbetreiber haben insbesondere die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 40/1957 idGF und die darauf basierenden Verordnungen einzuhalten sowie bei Verwendung von intelligenten Messgeräten die Vorgaben Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 (IGMA-VO 2012), BGBl. II Nr. 501/2012, zu berücksichtigen.

Die Formulierung des § 9 Abs. 2 wurde um die Formulierung des § 10 Abs. 3 END-VO 2012 erweitert. Der Verteilernetzbetreiber hat abgelesene Zählerstände innerhalb von fünf Arbeitstagen bei den verrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbenutzers einzupflegen.

Den durch den Netzbenutzer abgelesenen Zählerstand muss der Netzbenutzer jederzeit an den Verteilernetzbetreiber übermitteln können. Dafür sollen dem Netzbenutzer neben schriftlichen und telefonischen Übermittlungsmöglichkeiten auch Möglichkeiten zur Angabe des Zählerstands in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines ausschließlich dafür vorgesehenen Kontaktformulars bzw. über Eintrag in das online zugängliche Kundenkonto erfolgen. Sollte der Verteilernetzbetreiber über keine eigene Internetpräsenz verfügen, ist die Übermittlung des Zählerstandes per E-Mail zu ermöglichen.

Zu 12 bis 15. Kundeninformation und Beschwerdemanagement (§ 11 Abs. 3, 4, 6, 7, 8 und 10)

§ 11 Abs. 3 wurde zum besseren Verständnis umformuliert, Abs. 4 hat auch eine inhaltliche Änderung erfahren. Nunmehr wird nicht mehr auf die „vom Verteilernetzbetreiber zu verantwortenden Gründe“ abgestellt; es wird generell verordnet, dass eine abschließende Erledigung innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen hat, und nur wenn das nicht möglich sein sollte, ist eine Antwort mit Minimalinhalt erlaubt.

In § 11 Abs. 6 wird unter Z 13 die Angabe der Abrechnungsperiode ergänzt, damit dem Netzbenutzer eine Information über den voraussichtlichen Zeitpunkt der nächsten Jahresabrechnung zur Verfügung steht. Der Netzbetreiber hat bis zur Legung der nächsten Jahresabrechnung über den Abrechnungszeitraum seiner letzten Jahresabrechnung zu informieren. Umfasst die letzte Jahresabrechnung beispielsweise den Zeitraum vom 15.3.2012 bis 17.3.2013 so ist diese Periode bis zur nächsten Abrechnung (vermutlich im März 2014) anzugeben. Unmittelbar nach der Rechnungslegung ist der Abrechnungszeitraum entsprechend zu aktualisieren.

In § 11 Abs. 7 ist entfallen, dass allgemeine Erklärungen zur Netzrechnung einmal jährlich auf Wunsch per Post übermittelt werden müssen. Dadurch soll zusätzlicher Aufwand vermieden werden, weil die Erklärungen zu Rechnung in jedem Fall gemeinsam mit dieser versendet werden.

§ 11 Abs. 8 regelt – in veränderter Formulierung – dass der Verteilernetzbetreiber den Netzbenutzer darüber zu informieren hat, dass im Falle einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder des Energiepreises oder eines Versorgerwechsels eine Verbrauchsabgrenzung sinnvoll bzw. notwendig ist und der Netzbenutzer zu diesem Zweck eine Selbstablesung vornehmen kann. Sinnvoll ist eine Selbstablesung in diesen Fällen deshalb, weil ohne Ablesung eine rechnerische Ermittlung durch den Verteilernetzbetreiber gemäß der Standardlastprofile vorgenommen wird. Durch eine Selbstablesung kann somit eine exaktere Mengenermittlung durchgeführt werden als durch rechnerische Annäherungen. Der so ermittelte Zählerstand ist dem Verteilernetzbetreiber in Rahmen der in seinen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Fristen zu übermitteln.

Auf Grund der großen Unsicherheiten, die durch die Einführung von intelligenten Messgeräten entstanden sind, wird der Verteilernetzbetreiber in § 11 Abs. 10 dazu verpflichtet Kunden über den Einbau dieser Messgeräte zeitnah zu informieren. Um die Übermittlung dieser Information transparent zu gestalten und überwachen zu können, ist es sinnvoll, diese Übermittlung als Standard festzulegen. Die schriftliche Übermittlung kann bei Vorliegen der notwendigen Kontaktdaten (z. B E-mail-Adresse) auch auf elektronischen Weg erfolgen.



Zu 16. Netzbenutzerzufriedenheit (§ 12)

Die bisher in § 12 vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung einer Befragung zur Zufriedenheit der Netzbetreiber wird gänzlich gestrichen. Die Erfahrungen im ersten Halbjahr 2013 haben gezeigt, dass es zu keiner Ausarbeitung eines standardisierten Fragebogens in den Gremien der Netzbetreiber gekommen ist. Einzelne Netzbetreiber haben ihre eigenen Umfragen durchgeführt, die jedoch nicht mit einander verglichen werden können. In Zukunft wird die Regulierungsbehörde ihre Kompetenz nach § 131 Abs. 5 GWG 2011 – wie auch im Strombereich gem. § 88 Abs. 6 EIWOG 2010 - nutzen und selbst Erhebungen zur Kundenzufriedenheit durchführen, wobei die Unterstützung der Netzbetreiber verpflichtend vorgesehen ist.

Zu 17. Kennzahlen (§ 14 Abs. 2)

In Gleichklang mit der END-VO wird nun auch für Gasnetzbetreiber eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht der für die Kennzahlen relevanten Daten verordnet.

Zu 18 und 19. Inkrafttreten (§ 15 Abs. 1) und Übergangsbestimmungen (§ 16 Abs. 1)

Die Novelle soll grundsätzlich mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten, damit den betroffenen Unternehmen ausreichen Zeit zur Verfügung steht, die entsprechenden Umsetzungsschritte vorzubereiten. Für das Jahr 2013 werden die Kennzahlen noch gemäß der Stammfassung dieser Verordnung erhoben und per 31. März 2014 veröffentlicht und an die Regulierungsbehörde übermittelt. Als Ausnahme ist die Kundenbefragung gemäß § 12 zu sehen, die für das Jahr 2013 nicht mehr durchzuführen ist, da diese Bestimmung mit sofortiger Wirkung entfällt. Ab dem 1. Jänner 2014 sind bereits die Standards nach dieser Novelle für die Berechnung der Kennzahlen heranzuziehen.